

2019/161/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen



Geschäftsordnung für den Ortsrat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Kirrberg (Entscheidung)	20.08.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Ortsrat beschließt die vorliegende Geschäftsordnung.

Anlage/n

- 1 2019 Geschaeftsordnung Ortsrat Kirrberg (öffentlich)

Geschäftsordnung

für den Ortsrat des Gemeindebezirkes

Kirrberg

Stand: 20. August 2019

Inhaltsverzeichnis

I.

Rechte und Pflichten der Ortsratsmitglieder und des Orsrates

- § 1 Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
- § 2 Freiheit der Tätigkeit der Ortsratsmitglieder
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 5 Teilnahme an den Sitzungen
- § 6 Ersatz barer Auslagen, Sitzungsgeld
- § 7 Fraktionen

II.

Sitzungsordnung

- § 8 Einberufung zur Sitzung
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 11 Presse
- § 12 Hausrecht des Vorsitzenden
- § 13 Teilnahme an den Ortsratssitzungen
- § 14 Vorsitzführung
- § 15 Ordnungsbestimmungen
- § 16 Verhandlungsverlauf
- § 17 Unterbrechung und Schluss der Sitzung
- § 18 Verlassen des Sitzungsraumes

- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Persönliche Erklärungen
- § 21 Redeordnung
- § 22 Beschlussfähigkeit
- § 23 Reihenfolge der Abstimmung
- § 24 Abstimmungen
- § 25 Sachverständige
- § 26 Sitzungsniederschrift
- § 27 Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ortsratsmitglieder

II a

Elektronische Kommunikation

- § 27a Ratsinformationssystem (RIS) „ALLRIS“

III.

Schlussbestimmungen

- § 28 Amts- und Funktionsbezeichnungen
- § 29 Ausfertigung der Geschäftsordnung
- § 30 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 31 Änderung der Geschäftsordnung
- § 32 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Der Ortsrat des Gemeindebezirks Kirrberg hat sich in seiner Sitzung vom 20. August 2019 gem. § 74 Nr. 5 i.V.m. § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) - in der zurzeit geltenden Fassung - folgende Geschäftsordnung gegeben:

I.

**Rechte und Pflichten der Ortsratsmitglieder
und des Orsrates**

§ 1

Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

- (1) In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Orsrates verpflichtet der Oberbürgermeister die Ortsratsmitglieder durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.

Das Amt als Ortsratsmitglied kann erst ausgeübt werden, wenn die Verpflichtung durchgeführt ist (§ 74 Nr. 3 i.V. mit § 33 Abs. 2 KSVG).

- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß bei Nachrücken eines Ortsratsmitgliedes.

§ 2

Freiheit der Tätigkeit der Ortsratsmitglieder

Die Ortsratsmitglieder handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 72 Abs. 4 Satz 2 und 3 KSVG).

§ 3

Treuepflicht

- (1) Die Ortsratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt (§ 26 Abs. 1 KSVG). Sie umfasst auch das Verbot von Handlungen gegen Interessen der Stadt, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Amtsgeschäfte gefährden und erstreckt sich auf eine Mitteilungspflicht, wenn Tatsachen bekannt werden, welche den städtischen Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Ortsratsmitglieder sind in vertraulichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit als Ortsratsmitglied beendet ist (§ 26 Abs. 3 KSVG).
- (3) Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner gesetzlich vorgeschrieben ist; ferner Angelegenheiten, die der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder ein Ausschuss gegenüber dem Ortsrat als vertraulich bezeichnet.
- (4) Angelegenheiten, bei denen die persönlichen, finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.
- (5) Weiter sind vertraulich zu behandeln:
 - Grundstücksangelegenheiten, soweit sich die Verhandlungen noch in der Schwebe befinden oder die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartner bzw. Konditionen erörtert werden.
 - Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan einschließlich deren Änderungen bis zur öffentlichen Auslegung.
 - Rechtsstreitigkeiten, soweit sie auch vor Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt würden.
 - Vergaben nach VOB, VOL und VOF.
- (6) Hinsichtlich der Behandlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Ortsrates sind die in der Anlage beigefügten Hinweise zu beachten.
- (7) Die Höhe der Geldbuße, die bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Treuepflicht festgesetzt werden kann, ist nach der Schwere der Verletzung zu bestimmen. Vor der Festsetzung einer Geldbuße gegen ein Ortsratsmitglied ist der Ortsrat zu hören (§ 26 Abs. 4 KSVG).

§ 4

Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Ortsratsmitglieder, die gem. § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Die im Streitfalle erforderliche Abstimmung über das Vorliegen des Interessenwiderstreites (§ 27 Abs. 4 KSVG) hat vor Beginn der Beratung zu erfolgen.
- (2) Vor der Beratung über das Vorliegen des Interessenwiderstreites ist dem betroffenen Ortsratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben.
- (3) Bei vorliegendem Interessenwiderstreit muss das betroffene Ortsratsmitglied bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum verlassen. Ein ausgeschlossenes Ortsratsmitglied ist berechtigt, bei öffentlicher Sitzung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Ortsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Orsrates teilzunehmen (§ 74 Nr. 3 i.V. mit § 33 Abs. 1 KSVG).
- (2) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Ortsratsmitglieder dem Ortsvorsteher frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, unter Angabe des Grundes anzeigen. Ortsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden möglichst schon vor Beginn der Sitzung hiervon zu unterrichten.

§ 6

Ersatz barer Auslagen, Sitzungsgeld

- (1) Die durch die Teilnahme an den Ortsratssitzungen neben dem Verdienstaussfall entstehenden baren Auslagen und Sitzungsgelder werden durch einen monatlichen Pauschalbetrag, der vom Stadtrat zu Beginn seiner Amtszeit festgesetzt wird, abgegolten (§ 74 Nr. 14 i.V. mit § 51 Abs. 1 KSVG).
- (2) Nimmt ein Ortsratsmitglied an einer Ortsratssitzung unentschuldigt nicht teil, wird die Sitzungspauschale um 20,00 € je Sitzung gekürzt. Der Höchstbetrag der Kürzung ist auf den Pauschalbetrag beschränkt.

§ 7

Fraktionen

- (1) Ortsratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ortsratsmitgliedern bestehen (§ 74 Nr. 2 i.V. mit § 30 Abs. 5 Satz 1 und 2 KSVG). Ein Ortsratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung der Fraktionen, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Veränderungen sind dem Ortsvorsteher durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke.

II.

Sitzungsordnung

§ 8

Einberufung zur Sitzung

- (1) Der Ortsrat wird vom Ortsvorsteher nach Bedarf einberufen (§ 74 Nr. 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie soll, außer bei Dringlichkeitssitzungen, eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch den Ortsrat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden (§ 74 Nr. 7 i.V. mit § 41 Abs. 3 KSVG). Bei nichtöffentlichen Sitzungen beträgt die Einberufungsfrist mindestens einen Tag (§ 74 Nr. 7 c) i.V. mit § 41 Abs. 3 KSVG).
- (2) Die Einberufung muss den Ort, den Tag und die Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 74 Nr. 7 i.V. mit § 41 Abs. 3 KSVG).
- (3) Der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Ortsrates unter Angabe bestimmter Verhandlungsgegenstände verlangen (§ 74 Nr. 7 a) KSVG).

§ 9

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist in öffentliche und nichtöffentliche Sitzung zu gliedern.
- (2) Für die öffentliche Sitzung sollen die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen, soweit sie wichtige Beratungsgegenstände betreffen, den Sprechern der im Ortsrat vertretenen Parteien und Wählergruppen zugestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist der Ortsvorsteher verpflichtet, die Sprecher der im Ortsrat vertretenen Parteien und Wählergruppen auf deren Antrag mindestens einen Tag vor der Sitzung zu unterrichten.

- (3) Für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung darf eine Erläuterung nur gegeben werden, wenn die Geheimhaltung nicht verletzt wird.
- (4) Jede Tagesordnung enthält, ohne dass es einer Aufführung bedarf, den Punkt „Niederschrift der letzten Sitzung“.
- (5) Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ortsratsmitglieder hat der Ortsvorsteher bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen (§ 74 Nr. 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG).

Der Antrag muss dem Ortsvorsteher so rechtzeitig vorgelegt werden, dass zwischen Antragsvorlage und Sitzungstag mindestens drei Werktage liegen. Dies gilt auch für die Einberufung nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Ortsrates sind öffentlich (§ 74 Nr. 6 i.V. mit § 40 Abs. 1 1. Halbsatz KSVG). Die Öffentlichkeit der Sitzungen erfordert einen der Allgemeinheit zugänglichen Raum. Ist der Zuhörerbereich besetzt, kann der Vorsitzende weiteren Zutritt sperren lassen. Die Ausgabe von Einlasskarten ist zulässig. Dabei haben Bürger und Einwohner des Gemeindebezirks den Vorrang.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die zu behandelnde Angelegenheit ihrer Natur nach unabweisbar einer vertraulichen Behandlung bedarf, weil ihre öffentliche Erörterung schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gefährden würde. Schutzwürdige private Rechte und Interessen sind insbesondere berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung persönlicher, finanzieller oder betriebsinterner Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen notwendig macht.

- (3) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
- Angelegenheiten, die der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder ein Ausschuss gegenüber dem Ortsrat als vertraulich bezeichnet bzw. Angelegenheiten, die ein Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
 - Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit der Sitzung. Diese Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung erfolgen, wenn keine besondere Begründung erforderlich ist (§ 40 Abs. 2 KSVG).
- (4) Tonbandaufzeichnungen sowie Film- und Fotoaufnahmen sind ohne Zustimmung des Orsrates in Ortsratssitzungen nicht zulässig.

§ 11

Presse

Den Berichterstatern der Presse sind in der öffentlichen Sitzung Sitzmöglichkeiten vorzubehalten.

§ 12

Hausrecht des Vorsitzenden

Der Vorsitzende kann Zuhörer, welche die Ordnung stören, Beifall oder Missbilligung äußern oder in anderer Weise versuchen, Einfluss auf die Sitzung auszuüben, aus dem Sitzungsraum verweisen (§ 74 Nr. 8 i.V. mit § 43 Abs. 1 KSVG).

§ 13

Teilnahme an den Ortsratssitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen des Orsrates teilnehmen (§ 74 Nr. 7a) KSVG).

- (2) Auf Antrag des Vorsitzenden sollen Amts- bzw. Abteilungsleiter oder sonstige Bedienstete der Stadt, aus deren Sachgebiet Gegenstände zur Beratung anstehen, an den Sitzungen des Ortsrates teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt die zu den Beratungsgegenständen erforderlichen Auskünfte der Verwaltung; er kann die Auskünfte durch Bedienstete der Stadt erteilen lassen.

§ 14

Vorsitzführung

- (1) Der Ortsvorsteher führt den Vorsitz im Ortsrat, im Verhinderungsfalle führt der stellvertretende Ortsvorsteher den Vorsitz.
- (2) Bei Verhinderung des Ortsvorstehers und stellvertretenden Ortsvorstehers bestellt der Ortsrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte (vgl. § 42 Abs. 2 KSVG). Während der Wahl des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Ortsrates den Vorsitz.

§ 15

Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ muss der Vorsitzende auf diese Folge hinweisen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er zu dem gleichen Gegenstand das Wort nicht mehr erhalten.

- (2) Bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen kann der Vorsitzende Ortsratsmitglieder „zur Ordnung“ rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ortsratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Nach dem zweiten Ordnungsruf ist auf diese Folge hinzuweisen. In schweren Fällen kann der Vorsitzende den Ausschluss eines Ortsratsmitgliedes auch für mehrere, höchstens jedoch für drei aufeinanderfolgende Sitzungen aussprechen (§ 74 Nr. 8 i.V. mit § 43 Abs. 2 KSVG).

§ 16

Verhandlungsverlauf

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen und über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Danach schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an.
- (2) Über die Beratungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen hiervon sowie die Absetzung von Beratungsgegenständen sind nur mit Zustimmung des Ortsrates zulässig.
- (3) Zu den einzelnen Gegenständen der Verhandlung steht zuerst dem Vorsitzenden und dann dem Berichterstatter das Wort zu. Danach erhalten die Ortsratsmitglieder das Wort.
- (4) Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (§ 74 Abs. 7b) KSVG).
- (5) Der Vorsitzende, der Oberbürgermeister und jedes Ortsratsmitglied sind berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Der Vorsitzende kann Ortsratsmitglieder zu einer Stellungnahme auffordern.

§ 17

Unterbrechung und Schluss der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung bis zu einer halben Stunde unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (2) Wenn der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen kann, verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dann auf eine Viertelstunde unterbrochen.
- (3) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder die Sitzung aus anderen Gründen nicht fortzusetzen ist.

§ 18

Verlassen des Sitzungsraumes

Ein Ortsratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem Vorsitzenden den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung.
- (2) Jedes Ortsratsmitglied kann durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung oder den Ausführungen eines Redners, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu unterscheiden.

- (4) Zur Geschäftsordnung können insbesondere Anträge gestellt werden auf:
- Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
 - Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - Schluss oder Vertagung der Beratung,
 - Verschiebung der Beschlussfassung in der gleichen oder in eine spätere Sitzung,
 - Unterbrechung der Sitzung,
 - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - Festsetzung der Redezeit.
- (5) Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung sind zulässig, wenn alle Sprecher der Parteien oder Wählergruppen Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen. Wird Schluss oder Vertagung der Beratung beantragt, so gibt der Vorsitzende die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt; zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. Die Beratung wird fortgesetzt, wenn der Schluss- oder Vertagungsantrag abgelehnt worden ist.
- (6) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig. Wird der Antrag abgelehnt, so ist eine erneute Beratung zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 20

Persönliche Erklärungen

Zur Aufklärung eines Missverständnisses sowie der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf hat der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf „zur Aufklärung“ meldenden Ortsratsmitglied sofort das Wort zu erteilen. Ein Redner darf jedoch zu diesem Zweck ohne Zustimmung nicht unterbrochen werden.

§ 21

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Ortsratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; diese erfolgt durch Heben einer Hand. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze, bedeutsame Mitteilung angekündigt wird. Ein Ortsratsmitglied soll zur gleichen Sache nicht mehr als dreimal das Wort erhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Orsrates. Ist das Wort erteilt, so soll der Redner in seinen Ausführungen nicht unterbrochen werden.
- (3) Die Zulassung von Wortmeldungen anwesender Stadtratsmitglieder bedarf der Zustimmung des Orsrates. Bei Worterteilung ist Abs. 2 zu beachten. Während und nach der Abstimmung darf das Wort zu gleichen Sache nicht mehr erteilt werden.
- (4) Die Redezeit beträgt in der Regel höchstens 15 Minuten. Der Ortsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Orsrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.

§ 22

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 74 Nr. 9 i.V. mit § 44 Abs. 1 KSVG).
- (2) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist der zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufene Ortsrat beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Ortsratsmitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen (§ 74 Nr. 9 i.V. mit § 44 Abs. 2 KSVG).

§ 23

Reihenfolge der Abstimmung

Über die Anträge ist wie folgt abzustimmen:

1. Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Einholen von Auskünften und dergl.
2. Anträge auf Entscheidung in der Sache.

Im Übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Stadt bzw. den Gemeindebezirk bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 24

Abstimmungen

- (1) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Danach ist der zur Abstimmung gestellte Antrag vom Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (2) Die offene Abstimmung (§ 74 Nr. 10 i.V. mit § 45 Abs. 2 KSVG) wird durch Handzeichen der einzelnen Ortsratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer „für“ oder wer „gegen“ den Antrag ist und wer sich der „Stimme enthält“, vorgenommen.

Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußern gilt als Stimmenthaltung.

- (3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Ortsrates es beantragen, wird namentlich abgestimmt (§ 74 Nr. 10 i.V. mit § 45 Abs. 3 KSVG). Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ortsratsmitglied zum Zuruf von „für“ oder „gegen“ oder „Stimmenthaltung“ aufgefordert. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Ortsratsmitglied abgestimmt hat.

- (4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Orsrates es beantragen, wird geheim abgestimmt (§ 74 Nr. 10 i.V. mit § 45 Abs. 4 KSVG). Die geheime Abstimmung wird mit Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ortsratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, die Person des Abstimmenden offenbaren oder unsachliche Bemerkungen enthalten, sind ungültig. Unbeschriebene Stimmzettel (Stimmenthaltungen) gelten als ungültige Stimmen. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen und der Für- und Gegenstimmen festzuhalten.
- (5) Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor (§ 74 Nr. 10 i.V. mit § 45 Abs. 5 KSVG).
- (6) Die Stimmzettel sind nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu vernichten.
- (7) Für die Durchführung der geheimen Abstimmung sind jeweils zwei Ortsratsmitglieder vom Ortsrat als Helfer zu bestimmen.

§ 25

Sachverständige

- (1) Auf Beschluss des Orsrates können Sachverständige zu den Sitzungen des Orsrates hinzugezogen werden (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 1 KSVG).
- (2) Sachverständige, die an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, sind von dem Vorsitzenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 2 KSVG). Der Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Orsrates sind Niederschriften aufzunehmen (§ 74 Nr. 12 i.V. mit § 47 Abs. 1 KSVG). Die Führung der Sitzungsniederschrift obliegt dem vom Oberbürgermeister bestimmten Schriftführer. Sie kann vom Ortsvorsteher auch auf ein hierzu bereites Ortsratsmitglied übertragen werden.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben (§ 74 Nr. 12 i.V. mit § 47 Abs. 4 KSVG).
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - den Namen des Vorsitzenden,
 - die Namen der anwesenden Ortsratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
 - die Namen der abwesenden Ortsratsmitglieder mit den Vermerken, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - die Namen der anwesenden Ratsmitglieder und Bediensteten der Verwaltung, sowie der Sachverständigen,
 - die gesetzliche Zahl der Ortsratsmitglieder,
 - die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit,
 - die Namen der Ortsratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind unter Angabe des Hinderungsgrundes,
 - die Tagesordnungspunkte,
 - die zur Abstimmung gestellten Anträge,
 - den Wortlaut der Beschlüsse und
 - die Abstimmungsergebnisse.

- (4) Das Verlangen eines Ortsratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen (§ 74 Nr. 12 i.V. mit § 47 Abs. 3 KSVG), ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen. Wird die Aufnahme in die Niederschrift nachträglich verlangt (nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes), hat das Ortsratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführungen verlangt werden.

§ 27

Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ortsratsmitglieder

- (1) Die Niederschrift über die Sitzung ist den Ortsratsmitgliedern baldmöglichst nach der Sitzung zuzuleiten.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen dem Ortsvorsteher bis zum dritten Tag vor der nächsten Sitzung schriftlich angezeigt werden.

II a

Elektronische Kommunikation

§ 27a

Ratsinformationssystem (RIS) „ALLRIS“

Für Ortsratsmitglieder, die sich durch schriftliche Erklärung bereit erklärt haben, das Ratsinformationssystem ALLRIS zu nutzen, erfolgen die Einberufung nach § 8 und die Zustellung von Sitzungsunterlagen nach § 9 ausschließlich auf elektronischem Wege über das Ratsinformationssystem. Die §§ 27 und 29 der Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.

III.

Schlussbestimmungen

§ 28

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form.

§ 29

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Ortsratsmitglied erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 30

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsrat.

§ 31

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die Änderungsvorschläge schriftlich begründet werden.

§ 32

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Homburg, den 20. August 2019

Der Ortsvorsteher